

Andreas Marxer hat eine Taferne in Nendlen von Jacob Tardi ersteigert, jedoch ohne das dazugehörige Tafernrecht. Nun bittet er, dass ihm diese verliehen wird und er ein Wirtsbaus eröffnen darf. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1729], AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr, etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht wollen gnädigst geruehen, dero gehorsambsten vasalen in aller submission² vorstellen zue lassen, wie daß euer hochfürstlich durchlaucht Oberamt³ deß reichsfürstenthumb Hohenlüechtenstain mier vorige wochen den gnädigsten befehl vorgehalten, daß meine anno 1713 von den subhastierten⁴ und außer landts gewichnen Jacob Tarde⁵ theür erkhauffte, und bißhero ruheiglich ingehabte tafern-gerechtigkeit in Nendlen⁶ alio non edicto⁷ aufgehbt, und also von disen jure tabernandi⁸ abstehn solle. Wiewohlen nun mier dises von meinen neidlingen durch eingeschobene, alzue mildte bericht erschlichene resolution⁹ sehr schmerzlich und schwer gefallen, daß dißes so theür erkhaufften juris mich priviert¹⁰ sechen solle. So hat mich doch wider getröstet, daß bey yberlegung so gnädigsten resoluti der underthänigste recurs nit völlig abgeschnitten, sonder gnädigst zuegelassen wordten, abzueleinen, waß meinen feündten auß einer particular¹¹ absicht, dem landtsfürstlichen interesse zue sonderen nachtheil, den reisenden personen zum verdruss und in commditet, mier aber zue hegsten schaden und verderben abzuestricken und sich allein zue attribuieren¹² gesuecht haben.

Zue beleuchterung dessen, von der ankhunfft dißer, meiner bona fide¹³ theür erkhaufften würdtschafft- oder taferns-gerechtsamme in underthänigkeit beybringen wollen, alß die passagiers, wie von alten leithen vernommen, sich öffters beschwerth, daß selbe bey der andern tafern würdtschafft eintweder nit alzeith wohl, oder da daß fahrweeßen und sömerfarth starckh gehe, oder zuer sommerzeith öffters wegen dem gewässer und dahero ein und ander orths erfolgendten sandt- und stein-rüffenen, dan zue winthers zeith wider [2] wegen grossen schne, daß alles die strassen unbrauchbahr mache, nit mögen forth, sonder öffters also in Nendlen zuesammen kommen und ligen bleiben, gahr nicht können, accomodiert¹⁴, sondern in andern häusser underbracht werden müessen. Ja zue dato dann und wann die also außgehörten ursachen auf- und abraisende und in Nendlen zuesammen kommende passagiers, fuehleith und sämmer in deß Leonti oder jezo Joseph Kranzen¹⁵ und meiner würdtschafft, sambt pferdten nicht underbracht werden können, hat der abgelebte Vest Hassler anno 1687 bey vorig hochgräfflich gnädiger herrschafft ein solches vorzuestöllen und zue bitten, daß, weillen der tafernwürdt Leonti Kranz die ankommende göst, sämmer und fuehrleithe, auch die auß- und eingehendte Maria Einsidler¹⁶

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Unterwerfung.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ ersteigerten.

⁵ Tardi.

⁶ Nendeln, Gemeinde (FL).

⁷ „alio non edicto“: obnehin nicht herausgegebenen.

⁸ „jure tabernandi“: Tafernrecht.

⁹ Beschluss.

¹⁰ beraubt.

¹¹ teilweise.

¹² zuerkennen.

¹³ „bona fide“: in gutem Glauben.

¹⁴ beherbergt.

¹⁵ Kranz.

¹⁶ Das Kloster Einsiedeln ist eine Benediktinerabtei im Kanton Schwyz (CH).

wahlfarther öffters nit accomodieren, oder in march und remarcken die herren officiers und gemeine nit underbringen khann, ja öffters dise raissende leithe in Veldtkirch¹⁷ ligen bleiben, da selbe die raiß noch ganz wohl machen köndten und würden, wann selbe nit ahn einen würrth den einkhör in Nendlen zue nemmen gebunden wähen, mann ihme ein schildt cum annexo jure tabernandi¹⁸ gegen gewöhnlicher gebühr und einer jährlicher recognition¹⁹ in gnaden erlauben, und darumb die behörige tafernbrieff ausfertigen lassen mechte.

Da nun vormahlig gnädige herrschafft ohnzweiffentlich betrachtet, quod secundum liber 1 in principio et liber nautæ caup. stab. publicæ intersit hospitia ubi comode uti hic in Nendlen fieri potest et non unum hospitium habere pro peregrinatibus in qua de noctu et interdiu divertant Klokhe de ærario liber 2, capitulum [3] 59 n° 7, einer gnädigen herrschafft aber ohne deß jährlichen canonis²⁰ am umbgelth²¹ und in mehr ander weeg erträtlich, den raissenden bequemer und den underthanen verdienstlicher, hat gedachter Vest Hassler, gegen abstattung deß taferngelth und bestimbtten jährlichen canons, die gnädige concessions und tafernbrieff erhalten, welchen ermelter Hassler damahlen dem Jacob Öhri, alß einem guthen freindt, vorgelesen und bewogen worden, daryber dißes neue tafern-würdtshauß mit zuegehör auf dem plaz zue stöllen, darbey so guethe würrthschafft gemacht, daß nach seinem ableiben ein schönnes vermögen gefunden worden. Nachdeme aber dasselbe bey der abthailung in verschidene vogteyliche händt gerathen, und der Jacob Tarde die nachgelassene hasslerische wittib mit einem guethen thail vermögen und bey der würrthschafft gewesten briefereyen geheyrateth, und mit seinem yblen würrthschafftten so weith gebracht, daß der Tarde den tafernbrieff dem Stoffel Lazer von Escha²² umb einen thaller versezen wollen.

Entlich aber alles ad hastam²³ kommen lassen und außer landts gezogen. Wohin und wer nun disen tafernbrieff bekhommen, ist mier nit wißendt, wohl aber meinen neidling bekhandt sein derffte, sonsten selbe sich nicht wurden understanden haben, diße, meine theür erkhauffte gerechtsamme ererst nach 40 jahren anzuefchten, welches mich genöthiget ersagten Öhri und Lazer, waß ihnen von dißem tafernbrieff oder præscribierte²⁴ gerechtsamme bekhandt und wissendt jurato²⁵ verhören zue lassen, darauf mich utiliter solennis referiert²⁶ haben will. Und wann wider verhoffen, endt angezogene gezeigen, alß denen der tafernbrieff zue gesicht kommen [4] wegen langen anstandt nichts mehr wissen solten, so lebe ich der underthänigsten hoffnung, euer hochfürstlich durchlaucht in mildeste reflexion²⁷ ziehen werden.

1^{mo} nit præsumierlich²⁸ zue sein, waß Vest Hassler ohn herrschafftlichen consens eigen gewalts ein so kostbahre würrthschafft in Nendlen zue bauen wurde understanden, noch weniger

2^{do} eine gnädige herrschafft dißes undernehmen, so lang indulgiert²⁹, oder

3^{io} der andere tafernwürrth sich darwider nit beschwerth und auf die abstellung geklagt haben, diße gnädige concession indultum et pactientiam³⁰ aber confirmieren, daß

4^{to} dise tafern in daß herrschafftliche urbarium cum suo canone³¹ ordentlich eingetragen.

5^{to} bey derselben ein schildt außgehengt und „Zum Stainbokh“ genent.

¹⁷ Feldkirch, Stadt (A).

¹⁸ „cum annexo jure tabernandi“: mit dem Zusatz des Tafernrechts.

¹⁹ Anerkennung (Gebühr).

²⁰ Richtschnur.

²¹ Ungeld: Verbrauchersteuer (eine Art Umsatzsteuer).

²² Eschen, Gemeinde (FL).

²³ zur Versteigerung.

²⁴ angewiesene.

²⁵ geschworen.

²⁶ „utiliter sole[m]nissime referiert“: brauchbar feierlichst bezogen.

²⁷ Überlegung.

²⁸ vorgreiflich.

²⁹ gewährt.

³⁰ „concession, indultum et pactientiam“: Zustimmung, Gewährung und Vereinbarung.

³¹ „cum suo canone“: mit seiner Richtlinie.

6^{to} bey gefolgter abenderung der herrschafft und renovierung dermalig landtsfürstlichen urbari wider alß ein tafern eingeschriben der alte schildt verändertet und auß underthänigster devotion, daß nit alle wüth gethan deß durchlauchten hauß Hohenlichtenstein mit dem „Schwarzen Adler“ ain neuer schildt außgehengt.

7^{mo} der jährliche canon und umbgelth bishero gleich anderen [5] tafernwürthen alzeith fleißig bezalt, darinen

8^{vo} niemahlen tourbiert³² noch vihl weniger bekhlag, (allermassen in herrschafftlichen protocollen wegen diser ohne, oder mit consens aufgebaut worden sein sollenden wüthschafft nichts zue finden) sonder in disem exercitio juris tabernandi ruheiglich gelassen, hingegen

9^{no} bey march und remarchen, die nur ungemach kösten und schäden bringen, auch nicht geschont, sonder fleissig gefunden worden.

Wann nun hierauß klar abzueschliessen, daß diße tafern-gerechtigkeit nit erschleichen worden, indeme gnädige und gnädigste herrschafften davon bißhero den jährlichen canon sambt umbgelt alzeith bezogen und in mehrer weeg zuestatten kommen, den raissenden, fuehrleiten und sämmer bequem, damit mann deß einkhers halber nit ahn einen wüth gebunden seye, denen inwohner verdienstlich mier aber hegst schädlich fallen und den undergang bringen wurde, sofern dises juris mich priviert sehen solte, indem die bey disem kauffschilling angewißene creditores mich pro debitore angenommen, mich yberstossen, daß ihrige bey der wüthschafft suechen, mier aber vor mein daran außgelegtes gelth weill in cassationis casum die wüthschafft nit mehr so vihl werth daß nachsehen lassen wurden.

Alß gelangt ahn euer hochfürstlich durchleichtigkeit mein [6] underthänig, gehorsambstes, fuessfällige bitten und erbitten, högst dieselbe gnädigst geruehen wollen, ahn dero hochfürstlich Oberamt Hohenlichtenstain gnädigst zue rescribieren, daß selbes mich bey disem wohl hergebrachten jure tabernandi gegen abraichung deß jährlichen canonis gleich anderen ruheiglich lassen, contra quos cunque manutenerien³³ und zuekünfftiger, meiner beruehheigung, weill der alte tafernbrieff under daß eiß kommen, einen anderen tafernbrieff gegen der gebühr erthailen sollen, zue gnädigster gewehr, diß, mein angelegentlich fuessfälliges bitten, mich aber zue landtsfürstlichen hulden und gnaden underthänig gehorsambst empfehlende.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Underthänig, gehorsambster vasal in Nendlen
Andreaß Marxer

[7] [Adresse]

Ahn den durchleüchtigsten fürsten und herren, herren Joseph Johann Adam, deß Heyligen Römischen Reichs³⁴ fürsten und regierern deß durchlauchten hauß Hohenlichtenstain zue Troppau, Nigelspurg und Jägerendorff herzogen, graffen zue Ridtberg³⁵, etc., meinem gnädigsten landtsfürsten und herren, herren.

Underthänig, gehorsambst, fuessfälliges bitten
mein

Andreaß Marxer in Nendlen

umb ingebettene, gnädigste verordnung pro manutione juris tabernandi ut intus.

³² *belästigt.*

³³ „contra quos cunque manutenerien“: *gegen welche und was auch immer bewahren.*

³⁴ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

³⁵ *Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).*